

Satzung der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Jugendparlament

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert aufgrund Stadtratsbeschluss vom 02.10.2025, folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist es, die Interessen der Jugend in der Stadt Weißenburg i. Bay. zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Die Arbeit des Jugendparlamentes soll demokratische Werte und Regeln fördern.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Stadt Weißenburg i. Bay. besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 10 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 14 - 21 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden. Ein Stadtrat kann nicht Mitglied des Jugendparlamentes sein.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlamentes ist die der Stadt Weißenburg i. Bay..
- (5) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Arbeitsgruppen können gebildet werden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Weißenburg i. Bay. zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Grundsätzen vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Weißenburg i. Bay. betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Weißenburg i. Bay. fallen.
- (3) Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Diese Anträge sollen nicht später als drei Monate nach Antragstellung im Stadtrat, Ausschuss oder durch die Verwaltung behandelt werden.
- (4) Zu eigenen Anträgen soll ein Vertreter des Jugendparlamentes als Sachverständiger zur Stadtratssitzung eingeladen werden, um diese dort erläutern zu können.

- (0) Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (1) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Weißenburg i. Bay. einen eigenen, angemessenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet.
- (2) Die Stadt Weißenburg i. Bay. stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlaments, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Weißenburg i. Bay. aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird entsprechend des letzten Wahlergebnisses nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 10 gewählten, am letzten Wahltag 14 bis 21 Jahre alten Personen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz, einer Person für Schriftführung und Pressearbeit und einer Person für die Verwaltung der Haushaltsmittel.
- (3) Die beiden vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzende Person oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen.
- (4) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit der Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (5) Dem Jugendparlament steht der Leiter des Sachgebietes 12 (Jugend) in beratender und helfender Funktion zur Verfügung.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, unabhängig von ihrer Nationalität, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weißenburg i. Bay. haben und mindestens 14 und höchstens 21 Jahre alt sind.
- (2) Den Wahltermin bestimmt der Oberbürgermeister der Stadt Weißenburg i. Bay.. Die Wahl wird von der Stadt Weißenburg i. Bay. vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Weißenburg i. Bay. obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleiter oder seine von ihm benannte Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Stadtverwaltung anhand der oben genannten Kriterien erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Oberbürgermeister unter Beifügung der Kandidatenliste.
- (4) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Die Wahl findet ausschließlich online statt.
- (6) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Weißenburg i. Bay. angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt und bildet so die verbindliche Grundlage für die Stimmzettel. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nach oben nicht begrenzt.
- (2) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Familiennamen, Vornamen, Alter, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämtern angegeben werden.
Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. Beizufügen ist jeweils ein Lichtbild (Passbild) der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 10 Stimmen. Sollten weniger als 10 Personen kandidieren, so reduziert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, an einzelne Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Stimmen zu vergeben.
- (3) Gewählt sind die 10 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 10. Person wird das Jugendparlament vorübergehend erweitert.

- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Oberbürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments soll innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattfinden.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem Vorsitzenden des Jugendparlaments zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus bei der Poststelle eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Pro Kalenderjahr müssen mindestens drei Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung kann der Leiter des Sachgebietes 12 (Jugend) zu Rate gezogen werden.
- (5) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen sind unzulässig.
- (6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Der Oberbürgermeister erhält hiervon eine Fotokopie.

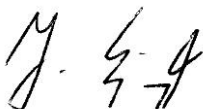
§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Jugendparlaments können in der Stadtverwaltung zur Einsicht niedergelegt und auf der Internet-Seite der Stadt Weißenburg i. Bay. veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden dem Oberbürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Stadtrat oder einem Ausschuss oder der Stadtverwaltung zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg, den 13.11.2025



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister